

WIRTSCHAFTSVERBAND

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN PAPIERERZEUGENDEN INDUSTRIE E. V.



An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz im
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Heinrich Kruse, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



11.02.2000
Rei/RN

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Kruse,

im Vorfeld zu der am 16.02.2000 im Landtag NRW stattfindenden öffentlichen Anhörung zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW möchten wir Ihnen die in Anlage beiliegende Stellungnahme unseres Verbandes übersenden. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Stellungnahme auch an die Abgeordneten Ihres Ausschusses weiterleiten würden.

Neben der gesamtindustriellen Stellungnahme des BDI NRW, die wir inhaltlich voll unterstützen, sollten aus Sicht der nordrhein-westfälischen Papierindustrie vor allem vier Punkte in dem Gesetzentwurf abgeändert werden:

1. Die Möglichkeit zur Akteneinsicht und Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände sollte auf Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf die Schutzkategorien Nationalparks, Naturschutzgebiete und Biosphärenreservate beziehen, begrenzt werden (s. unter Punkt 3 zu § 12).
2. Die gegenwärtige Formulierung des § 12 Nr.4 a würde mit der deutlich zu niedrigen Grenze der Wasserentnahme von 100.000 m³ im Jahr zu existenziellen Standortfragen gerade für die kleinen und mittelständischen Unternehmen der Papierindustrie in Nordrhein-Westfalen führen. Dieser Passus sollte entweder aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden, oder zumindest sollte anstelle der 100.000 m³ pro Jahr analog zu § 12 Nr. 4 b auf die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeit abgestellt werden (s. Punkt 3 zu § 12).

3. Die im Gesetzentwurf formulierte Möglichkeit der Verbandsklage für anerkannte Naturschutzverbände ist deutlich zu weit gefasst. Die Verbandsklagemöglichkeit sollte analog zu Punkt 1 auch hier auf die Vorhaben und Maßnahmen beschränkt werden, die in Zusammenhang mit den vorrangig schützenswerten Teilen von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Nationalparks und Biosphären-Reservate) stehen (s. unter Punkt 4 zu § 12 b).
4. Bei der Ermittlung und Ausweisung der EU-FFH-/Vogelschutzgebiete sollten im Sinne eines umfassenden Nachhaltigkeitsprinzips neben den ökologischen auch wirtschaftliche und soziale Belange berücksichtigt werden (s. Punkt 5 zu § 48).

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich dafür einsetzen würden, dass diese Punkte in die Änderung des Landschaftsgesetzes NRW mit aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSVERBAND
der rheinisch-westfälischen
papiererzeugenden Industrie e.V.


Walter Neuhalfen


Thomas Reiche

Anlage

Stellungnahme

des Wirtschaftsverbandes der rheinisch-westfälischen Papier erzeugenden Industrie

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen

vom 29.11.1999

Landtags-Drucksache 12/4665

I. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes ist am 10. Dezember 1999 in erster Lesung im Landtag NRW beraten worden. Am 16. Februar 2000 findet im Landtag NRW eine Anhörung statt, bei der auch der BDI NRW eine gesamtindustrielle Stellungnahme abgeben wird. Die Stellungnahme des Wirtschaftsverbandes Papier NRW ist in diesem Zusammenhang als Ergänzung anzusehen.

Der Gesetzentwurf dient nach Auffassung der Landesregierung vor allen Dingen der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere (**FFH-Richtlinie**).

Außerdem soll mit der Änderung des Landschaftsgesetzes den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden auf breiter Ebene die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der Vorbereitung von Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften sowie bei Genehmigungen bzw. Änderungen und Erarbeitungen von Programmen und Plänen nach verschiedenen Gesetzen gegeben werden. Darüber hinaus wird diesen Verbänden ein Klagerecht gegen jegliche Verwaltungsakte,

die nach ihrer Auffassung die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften verletzen, eingeräumt. Dabei muss der anerkannte Naturschutzverband keine Verletzung eigener Rechte darlegen (**Verbandsklage**). Diese geplanten Regelungen im Landschaftsgesetz NRW ermöglichen den anerkannten Naturschutzverbänden (in NRW: BUND, NABU, LNU) weitgehenden Einfluss auf eine Vielzahl von Genehmigungsverfahren.

Im Ergebnis wird dies dazu führen, dass Plan- und Genehmigungsverfahren in weiten Bereichen deutlich verzögert bzw. sogar verhindert werden können.

Mit dieser weiträumigen Formulierung der Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Verbandsklage der Naturschutzverbände geht der Gesetzentwurf der Landesregierung auch über die bestehenden Naturschutzgesetze anderer Bundesländer hinaus:

II. Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen

1. Zu Punkt 2 a, § 4 Abs. 2 Nr. 4 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Die geplante Einbeziehung der Errichtung oder wesentlichen Änderung von befestigten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen als Eingriffstatbestand nach § 4 Landschaftsgesetz NRW ist in der vorliegenden Fassung nicht zu akzeptieren. Dies ergibt sich schon aus dem § 4 Abs. 3, nach dem die im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes zu sehen ist. Denn auch die Anlage von befestigten land- bzw. forstwirtschaftlichen Wegen gehört zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Dies gilt im besonderen Maße für die auch von der Landesregierung NRW unterstützte naturnahe nachhaltige Waldwirtschaft, die neben einer notwendigen Feinerschließung der Waldbestände grundlegend ein ausreichendes Netz von befestigten Wirtschaftswegen voraussetzt.

Vorschlag:

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von befestigten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sollte auch weiterhin nicht als Eingriff im Sinne des Gesetzes NRW gelten. Zumindest sollte die Formulierung „befestigten“ in „versiegelten“ umgewandelt werden. Mit dieser Formulierung müsste ausgeschlossen werden, dass normale, befestigte land- und forstwirtschaftliche Wege, die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft notwendig sind, in die Eingriffstatbestandsregelung des § 4 Landschaftsgesetz NRW fallen.

2. Zu Punkt 4 a, § 6 (Verfahren bei Eingriffen)

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Streichung des Satzes 4 im Absatz 1 „*Der Herstellung des Benehmens mit der Landschaftsbehörde bedarf es nicht bei Entscheidungen aufgrund eines Bebauungsplans*“ kann in der Praxis zu Streitigkeiten zwischen der für die Aufstellung des Bebauungsplans zuständigen Behörde (Gemeinde) und der jeweiligen unteren Landschaftsbehörde führen. Hier sollte aus Verfahrensgründen die gegenwärtige Regelung im § 6 des Landschaftsgesetzes NRW beibehalten werden, nach der die Kommune bei Entscheidungen aufgrund eines Bebauungsplans kein Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herstellen muss.

Vorschlag:

§ 6 Abs. 1 Satz 4 bleibt unverändert in Landschaftsgesetz NRW erhalten.

3. Zu Punkt 7, § 12, (Mitwirkung von Verbänden)

Im neuen § 12 des Landschaftsgesetzes NRW soll den nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden in verschiedensten Verfahren weitgehende Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Unterlagen gegeben werden. Die entsprechenden Bestimmungen aus

den verschiedensten Gesetzen werden in § 12 in 9 verschiedenen Punkten aufgeführt. Damit werden den anerkannten Naturschutzverbänden in einer Vielzahl von Verfahren Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt. Dies führt im Ergebnis zu weit reichenden Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen, in Feststellungsverfahren sowie bei der Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berührt und anderen Verfahren.

Beispielhaft ist zu nennen, dass den anerkannten Naturschutzverbänden bei jeglicher Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berührt, sowie bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der Naturschutzbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme und Akteneinsicht gegeben werden soll. Ferner sollen die anerkannten Naturschutzverbände bei Kahlhieben über 3 ha (§§ 39 und 41 des Landesforstgesetzes NRW) sowie bei der Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen in oder an Gewässern (Eingriff nach § 4 Landschaftsgesetz NRW) Stellungnahmen abgeben können, soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss.

Überdies soll den anerkannten Verbänden vor der Erteilung von Erlaubnissen (§ 25 Landeswassergesetz NRW), von gehobenen Erlaubnissen nach § 25 a Landeswassergesetz oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes für das Entnehmen, zu Tage fördern oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie für dessen Einleiten in Gewässer bei einer zu nutzenden Wassermenge von **mehr als 100.000 m³/Jahr** Möglichkeit zur Stellungnahme und Akteneinsicht gegeben werden. Das Gleiche gilt vor der Erteilung von Erlaubnissen für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlagen, soweit im Genehmigungsverfahren eine UVP durchgeführt werden muss.

Die im Gesetzentwurf gebildete Grenze von 100.000 m³/Jahr ist deutlich zu niedrig. Für die auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder

Grundwasser angewiesenen Unternehmen der nördrhein-westfälischen Papierindustrie würde dies bedeuten, dass bereits bei kleineren Papierfabriken für die Erteilung von Erlaubnissen nach den §§ 25 und 26 des Landeswassergesetzes entsprechende Möglichkeiten zur Stellungnahme für die anerkannten Naturschutzverbände gegeben wären. Dies kann im Ergebnis zu zeitlichen Verzögerungen, Einschränkungen sowie im Falle einer sich daran anschließenden Klage der Verbände sogar zu Nichterteilung von entsprechenden Erlaubnissen führen. **Dies hätte zur Folge, dass an diesen Standorten die Produktion von Papier, Karton und Pappe nicht mehr weiterbetrieben werden könnte.**

Da somit die gegenwärtige Formulierung des § 12 Nr. 4 a zu existentiellen Standortfragen gerade für klein- und mittelständische Unternehmen der Papierindustrie in Nordrhein-Westfalen führen würde, sollte dieser Passus aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Zumindest sollte die Möglichkeit zur Akteneinsicht und Stellungnahme mit möglicher Verbandsklage der anerkannten Naturschutzverbände in diesem Zusammenhang nicht an die viel zu niedrige Wassermenge von 100.000 m³ gebunden werden. **Vielmehr sollte hier analog zu § 12 Nr. 4 b auf die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeit abgestellt werden.**

Dies entspricht auch dem Wortlaut des § 25 Landeswassergesetzes, der sich ausdrücklich auf Vorhaben bezieht, die in Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung stehen. Darüber hinaus ist in der vom Bund noch umzusetzenden Europäischen Richtlinie über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (RL 97/11 EG vom 03.03.1997) in Anhang 1 festgelegt, dass erst für Grundwasserentnahme- oder Grundwasserauffüllungssysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 10 Mio. m³ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Somit sollten auch im Hinblick auf eine Rechtsangleichung keine diesbezüglichen unterschiedlichen Grenzwerte durch das Landschaftsgesetz NRW festgelegt werden.

Auch die Möglichkeit der Verbände zur Stellungnahme bei Ausnahmen von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern, geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach § 62 Landschaftsgesetz ist in der vorliegenden Formulierung viel zu weit gefasst.

Vorschlag:

1. Die Möglichkeit zur Stellungnahme und Akteneinsicht der anerkannten Naturschutzverbände sollte auf die Schutzkategorien Nationalparke, Naturschutzgebiete und Biosphärenreservate begrenzt werden.

2. Der § 12 Nr. 4 a sollte folgendermaßen formuliert werden:

4. vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25 a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes

a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie für dessen Einleiten in Gewässer, wenn für das mit der Maßnahme in Zusammenhang stehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

4. Zu Punkt 8, §§ 12 a und 12 b, (Verfahren, Klagerecht von Verbänden)

Diese beiden neuen Paragraphen beziehen sich inhaltlich auf den § 12 und regeln das Verfahren für die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände (s. unter Punkt 5) sowie das Klagerecht der anerkannten Naturschutzverbände (§ 12 b). Für den § 12 a wird insofern auf die unter Punkt 3 gemachten Ausführungen zur Neufassung des § 12 verwiesen. **Auf jeden Fall sollte die im § 12 a Abs. 2 eingeräumte**

Möglichkeit der Verlängerung der Frist zur Stellungnahme aus dem Gesetzentwurf herausgenommen werden.

Das im neuen § 12 b den anerkannten Naturschutzverbänden eingeräumte Klage-recht ohne Verletzung eigener Rechte (**Verbandsklage**) ist in der vorliegenden Fas-sung **deutlich zu weit gefasst**. Danach kann ein anerkannter Naturschutzverband Rechtsbehelfe gegen jeden Verwaltungsakt einlegen, der nach Auffassung der Ver-bände den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW, den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschrif-ten oder anderen Rechtsvorschriften (?) einschließlich derjenigen der Europäischen Union widerspricht, sofern auch diese Rechtsvorschriften den Belange des Natur-schutzes und der Landschaftspflege dienen. Im Ergebnis wird dies zu zahlreichen Klagen der anerkannten Naturschutzverbände mit den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen und Verhinderungen von Genehmigungen führen.

Zwar wird im Absatz 2 die Zulässigkeit der Verbandsklage an drei Bedingungen ge- knüpft. Danach muss ein Verband durch den Verwaltungsakt in seinen satzungsmä- ßigen Aufgaben berührt sein und von seinem Mitwirkungsrecht nach § 12 Gebrauch gemacht haben (diese zweite Einschränkung wird durch die Möglichkeit der Sat- zungsänderung der anerkannten Verbände weitestgehend aufgehoben). Außerdem muss es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 12 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 oder um ei- nen Verwaltungsakt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 des Bundesnaturschutz- gesetzes handeln.

Grundsätzlich wird eine entsprechende Einschränkung der Verbandsklagemöglich- keit auf bestimmte Schutzkategorien ausdrücklich begrüßt. **Diese Einschränkung sollte sich jedoch auf die vorrangig schützenswerten Teile von Natur und Landschaft beschränken. Im Falle des § 12 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 BNatSchG sind dies Naturschutzgebiete, Nationalparke und Biosphärenreservate, aber nicht Landschaftsschutzgebiete und Naturparke (Naturparke dienen hauptsächlich auch Erholungszwecken). Auch die Möglichkeit zur Verbandsklage in Planfest-**

stellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen nach § 8 des BNatSchG verbunden sind, ist zu weit gefasst (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die im Vorwort sowie in der Begründung zum Gesetzentwurf getroffene Äußerung, dass mit der Einführung des Klagerechts für anerkannte Naturschutzverbände in das Naturschutzrecht in NRW nur der geltenden Rechtslage in anderen Bundesländern nachgekommen wird, ist so nicht zutreffend. Die Möglichkeit zur Verbandsklage ohne Verletzung eigener Rechte ist in Naturschutzgesetzen anderer Bundesländer bewusst auf bestimmte Tatbestände, bzw. Schutzkategorien eingeschränkt worden. So ist z. B. die Verbandsklage im Jahr 1992 in das erste Sächsische Naturschutzgesetz mit aufgenommen worden. Allerdings ist die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen nur auf solche Verfahren, die Maßnahmen in Naturschutzgebieten betreffen, beschränkt worden.

Vorschlag:

Der § 12 b Abs. 2 Nr. 2 sollte folgendermaßen formuliert werden:

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verband durch den Verwaltungsakt in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und

2. es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 oder um einen Verwaltungsakt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt und

5. Zu Punkt 16, §§ 48 ff Abschnitt VI a (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“)

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der Europäischen FFH-Richtlinie, die mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.04.1998 zunächst in nationales Recht umgesetzt worden ist. Da dieses Gesetz nach Auffassung des Landesgesetzgebers teilweise mittelbar geltende Vorschriften

sowie befristet unmittelbar geltende Vorschriften enthält, sollen diese Vorschriften durch die Änderungen des Landschaftsgesetzes in Landesrecht umgesetzt werden.

Nach dem neuen § 48 b werden die nach der FFH-Richtlinie schützenswerten Gebiete von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAFAO) auf Grundlage der im Landschaftsgesetz NRW genannten naturschutzfachlichen Maßgaben ermittelt. Wichtig erscheint die in Absatz 2 getroffene Festlegung, nach der vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das Bundesministerium für Umwelt (BMU) ein entsprechender Beschluss der Landesregierung herbeizuführen ist. **Hier sollte zusätzlich eine Formulierung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass im Sinne des umfassenden Nachhaltigkeitsprinzips bei der Schutzgebietsermittlung und -ausweisung neben den ökologischen auch wirtschaftliche und soziale Belange berücksichtigt werden.**

Insgesamt wird allerdings der LÖBF/LAFAO weitgehende Entscheidungsfreiheit bei Festlegung der nach FFH-Richtlinie schützenswerten Gebiete eingeräumt. **Den von den Schutzausweisungen Betroffenen wird lediglich die Möglichkeit zur Anhörung gegeben.**

Im neuen § 48 d werden die Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen eines auf der Grundlage der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung/eines europäischen Vogelschutzgebietes geregelt. Nach Absatz 4 des § 48 d ist ein Projekt dann unzulässig, wenn ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete führt. Nur in Ausnahmefällen kann ein entsprechendes Projekt trotzdem genehmigt werden (Absatz 5).

In der Praxis können diese Bestimmungen, die allerdings bereits im zweiten Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 30.04.1998 auf Bundesebene gesetzlich fixiert worden sind, zu erheblichen Beeinträchtigungen verschiedener Projekte und Pläne in ausgewiesenen FFH-Gebieten führen. Aus diesem Grund ist eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Interessengruppen bei der

Ausweisung der FFH-Gebiete erforderlich. Die Benennung der auszuweisenden Gebiete durch die Landesregierung NRW ist derzeit unklar und auch aufgrund heftigen Widerstands in einigen Teilen des Landes (z. B. Soester Börde, Sauerland) nicht abgeschlossen.

Vorschlag:

1. In den § 48 b Abs. 1 wird folgende Zusatzformulierung aufgenommen:

(1) Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/ Landesamt für Agrarordnung unter Einbeziehung der betroffenen Interessengruppen und Verbände ermittelt.

2. Außerdem wird in den § 48 ein neuer Absatz 4 aufgenommen:

(4) Bei der Schutzgebietsermittlung und -ausweisung nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind im Sinne des umfassenden Nachhaltigkeitsprinzips neben den ökologischen auch wirtschaftliche und soziale Belange zu berücksichtigen.